

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner  
und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/8401 —**

**„Arbeitnehmerhilfe“ nach § 134 b des Arbeitsförderungsgesetzes**

Mit dem § 134 b Arbeitsförderungsgesetz wurde 1996 das Instrument der „Arbeitnehmerhilfe“ geschaffen. Hiernach kann die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitnehmern, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur geringfügigen Beschäftigung bezogen haben, eine solche „Arbeitnehmerhilfe“ gewähren (25 DM täglich). Es besteht die Gefahr, daß ausländische Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter hierdurch verdrängt werden.

**Vorbemerkung**

Der Bundesregierung liegen die in der Kleinen Anfrage erbetenen detaillierten Angaben über Bezieher von Arbeitnehmerhilfe nicht vor, weil die Bundesanstalt für Arbeit entsprechende Daten statistisch nicht erfaßt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Aufwand nicht vertretbar, sämtliche Auswirkungen der Regelung über die Arbeitnehmerhilfe statistisch zu erfassen.

1. Wie viele Anträge auf „Arbeitnehmerhilfe“ wurden seit September 1996 monatlich gestellt, und auf welche Branchen verteilen sich die Anträge (bitte insgesamt und getrennt für Landesarbeitsamtsbezirke, Männer und Frauen, Ost- und Westdeutschland angeben)?
2. Wie viele Anträge auf „Arbeitnehmerhilfe“ wurden seit September 1996 monatlich bewilligt, und auf welche Branchen verteilen sich die Bewilligungen (bitte insgesamt und getrennt für Landesarbeitsamtsbezirke, Männer und Frauen, Ost- und Westdeutschland angeben)?
3. Wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe waren seit September 1996 jeweils im Monatsdurchschnitt mit einer „Arbeitnehmerhilfe“ beschäftigt, und für welche durchschnittliche Dauer (bitte insgesamt und getrennt für Landesarbeitsamtsbezirke, Männer und Frauen, Ost- und Westdeutschland angeben)?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. August 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.*

Die Arbeitnehmerhilfe ist eine Vermittlungshilfe, die vor allem für jüngere Bezieher von Arbeitslosenhilfe einen Anreiz zur Aufnahme auch zeitlich befristeter Beschäftigungen schafft. Sie wird Beziehern von Arbeitslosenhilfe zusammen mit einem konkreten Stellenangebot angeboten und ohne formalen Antrag gewährt.

Die Zahl der bis Juli 1997 erbrachten Arbeitnehmerhilfen, getrennt nach Männern und Frauen sowie nach der tatsächlichen Bezugsdauer, Wirtschaftsgruppen/-klassen und Regionen, ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

4. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Höhe der in den jeweiligen Branchen bzw. für die jeweiligen Tätigkeiten in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken gezahlten Stundenlöhne und die Notwendigkeit, die Verdienste durch die „Arbeitnehmerhilfe“ aufzustocken?

Der Bundesregierung liegen Angaben über tarifliche/ortsübliche Arbeitsentgelte für der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristete Beschäftigungen getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken nicht vor.

Nach der derzeit für den Tarifbezirk Nordrhein geltenden Lohn-tarifvereinbarung für Landarbeiter vom 6. Mai 1997 beträgt der Stundenlohn für Erntehelfer

- in der Lohngruppe 1 (Erntearbeiten oder leichte Arbeiten in vor- oder nachgelagerten Bereichen) 9,10 DM,
- in der Lohngruppe 2 (Erntehelfer, die in vor- oder nachgelagerten Bereichen schwere Arbeiten verrichten) 10,43 DM.

Die tariflichen/ortsüblichen Löhne stehen der Aufnahme einer Beschäftigung durch Bezieher von Arbeitslosenhilfe entgegen, wenn das Arbeitsentgelt aus der letzten Beschäftigung den Tabellensatz der Arbeitslosenhilfe unterschreitet. Durch die Einführung der Arbeitnehmerhilfe wurde Beziehern von Arbeitslosenhilfe Saisonarbeiten zumutbar, weil die Einkünfte der Betroffenen (Arbeitsentgelt und Arbeitnehmerhilfe) dann regelmäßig höher als die Arbeitslosenhilfe sind.

5. In welchen Arbeitsamtsbezirken wurden von den Arbeitgebern und/oder den Arbeitsämtern oder unter Beteiligung von Arbeitsämtern Sammelstellen und Sammeltransporte für mit „Arbeitnehmerhilfe“ beschäftigte Arbeitslose eingerichtet, um ihnen die Anfahrtswege zu den Arbeitsorten zu erleichtern oder zu ermöglichen?

Wie viele Arbeitslose waren hiervon – schätzungsweise – betroffen?

Der Bundesregierung liegen keine Daten über Sammelstellen und Sammeltransporte für mit Arbeitnehmerhilfe geförderte Arbeitnehmer vor. Die Bundesanstalt für Arbeit wirbt bei Arbeitgebern verstärkt für den Transport von Erntehelfern zu Arbeitsorten.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bereitschaft von Arbeitgebern, Arbeitslose mit „Arbeitnehmerhilfe“ anstelle von ausländischen Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern zu beschäftigen?  
Welche Einstellungen, betriebswirtschaftlichen Motive und welche Erfahrungen spielen hierbei eine Rolle?

Nach Angabe der Bundesanstalt für Arbeit haben Arbeitgeber im Zusammenhang mit den verstärkten Informationsaktionen und Vermittlungsaktivitäten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter zur Besetzung von Arbeitsplätzen im Saison-/Erntebereich mit inländischen Arbeitsuchenden häufig ihre grundsätzliche Bereitschaft hierzu bekundet. Am Einstellungsverhalten im konkreten Falle zeigt sich jedoch häufig, daß Arbeitsbedingungen und Leistungsanforderungen sich an den Erfahrungen mit langjährig beschäftigten ausländischen Saisonkräften aus Nicht-EU-Ländern orientieren und davon ausgehend die Eignung von Arbeitslosen beurteilt wird, die die Arbeitsämter zur Einstellung vorschlagen.

7. In welchem Umfang konnte im Jahr 1997 durch den Einsatz der „Arbeitnehmerhilfe“ bisher die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für ausländische Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter vermieden werden?

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, in welchem Umfang die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an ausländische Saisonarbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern durch den Einsatz von Arbeitnehmerhilfe vermieden werden konnte. Ein zusätzlicher Bedarf an Saisonarbeitnehmern wird vor allem durch innerbetriebliche Umstrukturierung auf personalintensive Sonderkulturen und mit der Ausweitung der Anbauflächen begründet.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Einsatz der „Arbeitnehmerhilfe“ in qualitativer und quantitativer Hinsicht?

Die Zahl bisher gewährter Arbeitnehmerhilfen läßt noch keinen zuverlässigen Schluß auf die Effizienz der gesetzlichen Regelung zu. Die Gewährung von Arbeitnehmerhilfe kann dazu beitragen, daß mehr inländische Arbeitslose als bisher für Saisonarbeiten gewonnen werden, wenn Arbeitgeber dazu bereit sind, geeigneten und motivierten Beziehern von Arbeitslosenhilfe eine Saisonarbeit anzubieten. Deshalb werden die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitnehmerhilfe noch besser einsetzen zu können.

# Statistik über Arbeitnehmerhilfen (ANHI) gemäß § 134 b AFG September 1996 bis Juli 1997

Wirtschaftsgruppen/-klassen	Region	Arbeitsvermittlungen mit dem Angebot von ANHI				Gewährte Arbeitnehmerhilfen nach der tatsächlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses							
		Männer		Frauen		Männer				Frauen			
		insgesamt	darunter (Spalte 2) Ersatzver- mittlung	insgesamt	darunter (Spalte 3) Ersatzver- mittlung	bis 30 Tage	über 30 Tage bis 60 Tage	über 60 Tage	durch- schnittliche Dauer	bis 30 Tage	über 30 Tage bis 60 Tage	über 60 Tage	durch- schnittliche Dauer
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	BDS Besond. Dienststellen												
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	N LAA Nord	42	3	43	-	28	7	-	21,0	23	15	-	26,8
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	NSB Niedersachsen-Bremen	139	12	59	3	32	15	4	28,5	16	9	1	27,7
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	NW Nordrhein-Westfalen	76	-	9	-	19	2	1	20,4	5	1	-	20,0
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	HS Hessen	86	1	31	-	24	19	4	32,2	10	10	1	32,1
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	28	-	6	-	7	1	1	25,0	3	1	-	22,5
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	BW Baden-Württemberg	139	17	22	-	45	17	5	27,1	1	3	1	45,0
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	NB Nordbayern	107	15	52	6	18	6	-	22,5	3	-	-	15,0
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	SB Südbayern	40	2	15	5	24	1	2	20,6	9	-	2	25,9
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	BB LAA Berlin-Brandenburg	168	1	327	2	42	25	7	30,8	87	53	4	27,7
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	SAT LAA Sachsen-Anh.-Thür.	154	11	303	15	70	19	4	23,7	103	72	6	28,9
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	S LAA Sachsen	37	3	61	7	6	7	5	43,3	7	19	3	40,8
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	BGW Bundesgebiet West	629	50	196	14	184	61	17	25,9	49	24	5	28,1
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	BGO Bundesgebiet Ost	387	15	732	24	131	58	16	28,2	218	159	13	29,2
000 Landwirtschaft, Tierhalt. u. -zucht	D Bundesrep. Deutschland	1 016	65	928	38	315	119	33	26,9	267	183	18	29,0
01 Garten- und Weinbau	BDS Besond. Dienststellen												
01 Garten- und Weinbau	N LAA Nord	88	2	48	1	14	3	-	20,3	1	16	-	43,2
01 Garten- und Weinbau	NSB Niedersachsen-Bremen	154	8	56	14	39	17	5	28,3	17	9	5	33,4
01 Garten- und Weinbau	NW Nordrhein-Westfalen	50	2	26	3	15	11	1	29,4	4	2	1	32,1
01 Garten- und Weinbau	HS Hessen	60	1	15	-	32	12	4	27,5	14	2	1	22,1
01 Garten- und Weinbau	RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	33	-	2	-	17	3	-	19,5	-	-	-	-
01 Garten- und Weinbau	BW Baden-Württemberg	108	4	24	-	42	12	3	24,5	11	4	-	23,0
01 Garten- und Weinbau	NB Nordbayern	73	5	26	1	24	5	2	23,7	3	1	-	22,5
01 Garten- und Weinbau	SB Südbayern	24	1	11	-	11	9	4	36,2	2	-	-	15,0
01 Garten- und Weinbau	BB LAA Berlin-Brandenburg	82	3	272	4	56	26	5	27,4	122	112	9	31,0
01 Garten- und Weinbau	SAT LAA Sachsen-Anh.-Thür.	204	-	301	-	26	9	-	22,7	82	9	2	19,2
01 Garten- und Weinbau	S LAA Sachsen	127	4	221	8	35	22	10	33,8	106	21	14	25,4
01 Garten- und Weinbau	BGW Bundesgebiet West	533	21	165	18	188	69	19	26,6	52	18	7	27,5
01 Garten- und Weinbau	BGO Bundesgebiet Ost	470	9	837	13	123	60	15	28,6	310	158	25	27,6
01 Garten- und Weinbau	D Bundesrep. Deutschland	1 003	30	1 002	31	311	129	34	27,5	362	176	32	27,6
02 Forst- und Jagdwirtschaft	BDS Besond. Dienststellen												
02 Forst- und Jagdwirtschaft	N LAA Nord	-	-	-	-	-	-	1	75,0	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	NSB Niedersachsen-Bremen	4	-	-	-	1	3	1	45,0	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	NW Nordrhein-Westfalen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	HS Hessen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	BW Baden-Württemberg	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	NB Nordbayern	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	SB Südbayern	-	-	-	-	3	-	-	15,0	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	BB LAA Berlin-Brandenburg	13	-	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	SAT LAA Sachsen-Anh.-Thür.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	S LAA Sachsen	-	-	1	-	-	1	2	65,0	-	5	-	45,0
02 Forst- und Jagdwirtschaft	BGW Bundesgebiet West	13	-	-	-	4	3	1	33,7	-	-	-	-
02 Forst- und Jagdwirtschaft	BGO Bundesgebiet West	13	-	18	-	-	1	3	67,5	-	5	-	45,0
02 Forst- und Jagdwirtschaft	D Bundesrep. Deutschland	26	-	18	-	4	4	4	45,0	-	5	-	45,0

noch Anlage





